



Brüssel, den 14.6.2023
COM(2023) 303 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2024

{SWD(2023) 172 final}

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2024

1. EINLEITUNG

In dieser Mitteilung werden nähere Angaben zum Status der im Jahr 2022 überwachten europäischen Fischerei gemacht. Außerdem enthält sie die Vorschläge und Konsultationen der Kommission mit Drittländern zu den Fangmöglichkeiten für das Jahr 2024. Ziel ist es, die Widerstandsfähigkeit der Fischer zu verbessern, die Erholung der Bestände in Richtung auf den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) zu fördern und gesunde Bestände auf dem MSY-Niveau zu erhalten.

Heute sind weit weniger Fischbestände überfischt, und die Fischer erzielen sozioökonomische Gewinne aus bestimmten Beständen, die seit einiger Zeit auf einem gesünderen Niveau bewirtschaftet werden. Diese Gewinne werden jedoch durch die hohen Kraftstoffpreise gemindert, was zeigt, dass die EU-Fischereiflotte widerstandsfähiger werden muss, um ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Fischbestände zu erhalten. Um die wichtigsten Herausforderungen anzugehen und die Widerstandsfähigkeit der EU-Fischereien zu verbessern, hat die Kommission im Rahmen des **Pakets „Fischerei und Ozeane“**¹ einen umfassenden und konstruktiven Kooperationsprozess eingeleitet. Es ist von entscheidender Bedeutung, dieses Engagement und diesen Dialog fortzusetzen.

Die seit Februar 2022 währende militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine hat sich in mehrfacher Hinsicht auf die Fischerei in der EU ausgewirkt, insbesondere im Schwarzen Meer. Sie hat zu einer anhaltenden Störung der Fangtätigkeit und der Handelsströme geführt und die wissenschaftliche Beratung und bestimmte Verhandlungen auf internationaler Ebene beeinflusst. Dies zeigt, wie wichtig es ist, die Widerstandsfähigkeit zu stärken, um die Ernährungssicherheit in Europa sicherzustellen, die Ziele des Grünen Deals² zu erreichen und weitere Maßnahmen in den Bereichen Innovation und Energiewende zu ergreifen, wie im Paket „Fischerei und Ozeane“ hervorgehoben wird.

2. FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG EINER NACHHALTIGEN FISCHEREI IN DER EU

Nachhaltige Fischerei bedeutet, nicht mehr Fische zu fangen, als die Bestände durch Vermehrung jedes Jahr wieder hervorbringen können. Ein Bestand wird nachhaltig auf MSY-Niveau befischt, wenn das Verhältnis zwischen der tatsächlichen fischereilichen Sterblichkeit (F) und der fischereilichen Sterblichkeit bei MSY (F_{MSY}) nicht größer als 1 ist.³

¹ COM(2023) 100 final, COM(2023) 101 final, COM(2023) 102 final, und COM(2023) 103 final.

² COM(2019) 640 final.

³ Zur detaillierten Analyse der F_{MSY} und des Biomassezustands der Fischbestände in allen Meeresbecken siehe Abschnitt 1 der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

Dank der Investitionen der Fischer und der nationalen Verwaltungen sowie des Bekenntnisses des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die Fischerei verantwortungsvoll zu verwalten, ist die Fischerei nachhaltiger geworden und sind weit weniger Bestände in der EU nun überfischt.

Im Jahr 2003 waren die meisten Bestände, die für die EU von Interesse waren, stark überfischt, und lag die mittlere fischereiliche Sterblichkeit im **Nordostatlantik** bei 1,68 F_{MSY} . Die Quote ist seither gefallen und erreichte 2021 mit 0,76 den niedrigsten Wert. Im **Mittelmeer und im Schwarzen Meer** sank die mittlere Sterblichkeitsrate von 2,06 F_{MSY} im Jahr 2003 auf 1,7 im Jahr 2020⁴, und die Lage hat sich verbessert, da jetzt mehr Bestandsbewertungen vorliegen als im Vorjahr. Die fischereiliche Sterblichkeit ist im östlichen Mittelmeer am stärksten gesunken, gefolgt vom Schwarzen Meer und dem westlichen Mittelmeer. Im zentralen Mittelmeer hat sich kaum etwas verändert.

Wo die fischereiliche Sterblichkeit gesunken ist, nimmt die Biomasse der Fischbestände zu.⁵ Dies trägt zur Verbesserung der Fangmengen und der Rentabilität der Fischerei bei und erhöht ihre CO₂-Effizienz (in kg gefangener Fisch pro kg CO₂-Ausstoß). Die Bedeutung einer soliden Bewirtschaftung zeigt sich im Golf von Biskaya, wo 2021 erstmals keine Bestände im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)⁶ überfischt wurden. Das Wachstum der Fischpopulationen in diesem Gebiet ist bemerkenswert und erreicht mehr als das Dreifache des im Jahr 2003 verzeichneten Vorkommens.

Anlanderklärungen und Verkaufsbelege sind für die Überwachung der Quotenausschöpfung und die Meldung aggregierter Fangdaten unerlässlich. Eine genaue Meldung ist von entscheidender Bedeutung, da sie die Grundlage für eine nachhaltige Fischerei und zuverlässige wissenschaftliche Daten bildet. Es ist jedoch nach wie vor schwierig, sicherzustellen, dass alle Fänge ordnungsgemäß erfasst und auf die Quoten angerechnet werden, da die Mitgliedstaaten die angelandeten Fischereierzeugnisse nicht genau wiegen und in den Fangunterlagen nicht korrekt registrieren. Dies ist ein wiederkehrendes Ergebnis der Bewertungen, die die Kommission in den vergangenen Jahren in mehreren Meeresbecken durchgeführt hat. Die Kommission ist Regelverstößen nachgegangen, indem sie 2022 einen weiteren Bewertungszyklus eröffnet und Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Fänge korrekt zu melden.

Im Durchschnitt liegen die Bestände im Nordostatlantik nun innerhalb der Spanne, die mit den Zielen der GFP für die fischereiliche Sterblichkeit vereinbar ist. Obwohl 2022 gute Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der GFP erzielt wurden, sind weitere Fortschritte, vor allem im Mittelmeer und im Schwarzen Meer, erforderlich.

⁴ Der Wert für 2021 ist noch nicht verfügbar, da die GFCM-Bewertungen mit Daten bis 2020 durchgeführt wurden.

⁵ (Seit 2003 +18 % insgesamt, +39 % im Nordostatlantik, +6 % im Mittelmeer und im Schwarzen Meer).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik.

2.1 Fangmöglichkeiten für 2023

Die Fangmöglichkeiten stellen für ein nachhaltiges Fischereimanagement einen wichtigen Schritt dar. Im Atlantik, in der Ostsee und im Skagerrak/Kattegat werden Fangmöglichkeiten hauptsächlich als Fangbeschränkungen (sogenannte zulässige Gesamtfangmengen – TACs) festgesetzt.

Die **extrem unterschiedlichen Umgebungsbedingungen** in der **Ostsee und ihren Zuflüssen** wirken sich weiterhin auf die Fischbestände und ihre Entwicklung aus. In der **Ostsee** gibt es heute verschiedene Belastungen, die zu einer Verschlechterung der biologischen Vielfalt geführt haben. Zu diesen Belastungen gehören eine hohe Verschmutzung durch Nährstoffeinträge und anhaltend hohe Schadstoffkonzentrationen. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass die EU-Rechtsvorschriften nicht umgesetzt werden.⁷ Vier von zehn Fischereien (Hering in der westlichen Ostsee, die beiden Dorschbestände und Lachs im Hauptbecken) sind keine Zielfischereien mehr und dürfen nur als Beifang angelandet werden. Die übrigen Zielfischereien sind die anderen pelagischen Arten (Sprotte und Hering in der mittleren Ostsee, im Bottnischen Meerbusen und im Golf von Riga) und Scholle mit Fangbeschränkungen, die dem MSY entsprechen, sowie Lachs im Bottnischen Meerbusen und im Finnischen Meerbusen mit Fangbeschränkungen entsprechend dem Vorsorgeansatz. Im Mehrjahresplan für die Ostsee⁸ werden sämtliche Instrumente, d. h. die Aussetzung der Zielfischerei, die Festsetzung der TACs unter den empfohlenen Höchstwerten, Sperrzeiten während der Laichsaison und die Einschränkung der Freizeitfischerei, eingesetzt, um die Erholung der geschädigten Fischbestände zu unterstützen. Diese Instrumente zur Erholung sämtlicher Fischbestände reichen jedoch nicht aus, solange die Mitgliedstaaten das EU-Recht nicht in vollem Umfang anwenden und umsetzen. In der Ministererklärung „Unsere Ostsee“ wurde die Verpflichtung eingegangen, die EU-Rechtsvorschriften vollständig umzusetzen. Dies ist von entscheidender Bedeutung⁹.

Zu Beginn aller Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen hinsichtlich der Belastung der Meeresökosysteme, der Fischerei und der Aquakultur durch Verschmutzung, Eutrophierung und Klimawandel stehen die Ergebnisse der Wissenschaft. Die Wissenschaft ermöglicht es politischen Entscheidungsträgern, fundierte Entscheidungen zu treffen und den ökosystembasierten Ansatz für die Bewirtschaftung von Fischerei und Aquakultur – einen der wichtigsten Grundsätze der Gemeinsamen Fischereipolitik – vollständig umzusetzen.

⁷ Insbesondere die Nitratrichtlinie, die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die Wasserrahmenrichtlinie, die Habitat- und die Vogelschutzrichtlinie, die Abfallrahmenrichtlinie, die Richtlinie über die maritime Raumplanung, die Einwegkunststoffrichtlinie, die Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik, die integrierte Meerespolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik.

⁸ Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen.

⁹ https://commission.europa.eu/system/files/2020-09/ministerial_declaration_our_baltic_conference.pdf

In den Gewässern des **Skagerrak/Atlantik** sind die Belastungen für die Fischbestände geringer und die Umgebungsbedingungen homogener. In diesen Meeresbecken wurden bei der nachhaltigen Bewirtschaftung von 29 Beständen für das Jahr 2023 positive Ergebnisse mit einer erheblichen Erhöhung der TAC in wichtigen kommerziellen Fischereien erzielt.

Für gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich genutzte Bestände vereinbarten beide Seiten innerhalb der im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit¹⁰ festgelegten Frist TACs im Einklang mit dem MSY-Niveau für die meisten Bestände, für die Gutachten vorlagen. Bei sieben Beständen (bei denen in den Gutachten Nullfänge empfohlen wurden) vereinbarten die Parteien für sechs Bestände, eine niedrige Fangbeschränkung festzusetzen, die nur Beifänge abdeckt, um im Einklang mit der GFP-Verordnung eine Limitierung in gemischten Fischereien zu verhindern.¹¹ Für einen Bestand vereinbarten die Parteien, die TAC entsprechend der Empfehlung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zur Höhe der TACs zu überwachen.¹² Die Gespräche zwischen den beiden Parteien im Rahmen des Sonderausschusses für Fischerei haben maßgeblich zur Straffung der jährlichen Konsultationen und zur raschen Aushandlung eines zufriedenstellenden Abkommens beigetragen.¹³

Was die **zwischen der EU, Norwegen und dem Vereinigten Königreich geteilten Bestände** betrifft, so kamen die drei Parteien überein, die TACs im Einklang mit den MSY-Empfehlungen festzusetzen. Sie setzten die Sanierungsmaßnahmen zur weiteren Erholung von Nordseekabeljau um und setzten die TAC für zwei Bestände fest, die aufgrund ihrer Wechselwirkung mit Kabeljau in gemischten Fischereien unter der wissenschaftlichen Empfehlung liegen. Die TACs für Nordseehering wurden entsprechend der wissenschaftlichen Empfehlung festgesetzt, und die Parteien kamen überein, die Fangbeschränkungen beizubehalten, um die Auswirkungen auf den dezimierten Heringsbestand in der westlichen Ostsee zu mindern. Die Parteien verständigten sich darauf, das derzeitige Bewirtschaftungsmodell und das Konzept für die Festsetzung der TACs für Nordseehering im Jahr 2023 zu überarbeiten.¹⁴ Der einzige bewertete **Bestand, der bilateral**

¹⁰ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ST/5198/2021/INIT (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

¹¹ Erwägungsgrund 51 der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände.

¹² Schriftliches Protokoll der Fischereikonsultationen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union für 2023: https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/system/files/2022-12/2023-eu-uk-fisheries-consultations_en.pdf.

¹³ Zu den Protokollen der Sitzungen des Sonderausschusses für Fischerei siehe: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/relations-non-eu-countries/relations-united-kingdom/eu-uk-trade-and-cooperation-agreement/meetings-eu-uk-partnership-council-and-specialised-committees-under-trade-and-cooperation-agreement/specialised-committee-fisheries_en.

¹⁴ Protokoll der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Union, Norwegen und dem Vereinigten Königreich für 2023: https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/system/files/2022-12/2023-eu-no-uk-fisheries-consultations_en.pdf.

gemeinsam mit Norwegen genutzt wird, wurde auf MSY-Niveau festgesetzt.¹⁵ In diesem Zusammenhang könnte eine Abweichung von den bestehenden Vereinbarungen über die gemeinsame Bewirtschaftung der Bestände negative Auswirkungen auf deren Zustand haben und das Ziel, TACs auf MSY-Niveau festzusetzen, gefährden.

Hinsichtlich der **weit verbreiteten Bestände**¹⁶ von Makrele, Blauem Wittling und skandinavischem Atlantikhering vereinbarten die Küstenstaaten¹⁷ TACs auf MSY-Niveau. Da jedoch bisher keine Aufteilung erfolgt ist, übersteigt die Summe der Quoten der Küstenstaaten weiterhin die vereinbarten TACs. Die EU verfolgt einen verantwortungsvollen Ansatz, bei dem keine einseitigen Erhöhungen erfolgen, die über die zuletzt vereinbarten Anteile hinausgehen; dieser wurde jedoch nicht von allen Küstenstaaten befolgt. Durch diesen Sachverhalt ist die Nachhaltigkeit dieser Bestände bereits jetzt belastet. Die Kommission führt derzeit intensive Gespräche mit weiteren Küstenstaaten, um neue Aufteilungsvereinbarungen über eine nachhaltige Bestandsbewirtschaftung zu schließen.

Im **Mittelmeer und im Schwarzen Meer** wird Mehrartenfischerei betrieben, mit vielen Beständen, die mit Drittländern geteilt werden. Die fischereiliche Sterblichkeit hat sich bei einigen Beständen dem nachhaltigen Niveau angenähert, wobei sieben im Jahr 2020 die F_{MSY} erreicht haben. Viele Bestände werden jedoch immer noch über dem nachhaltigen Niveau befischt. Die Anstrengungen zur Verringerung des Fischereiaufwands und zum Erreichen des MSY-Ziels müssen fortgesetzt werden, insbesondere durch Anwendung des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer¹⁸ und der Strategie 2030 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM)¹⁹. Die Fangmöglichkeiten für 2023 stehen im Einklang mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket, das 2022 verabschiedet wurde.

Um das MSY-Ziel bis 2025 im Rahmen des Mehrjahresplans für das **westliche Mittelmeer** zu erreichen, wird mit den Fangmöglichkeiten²⁰ ein integrierter Ansatz verfolgt, der sich auf Bewirtschaftungsinstrumente stützt und bei dem ein Ausgleichsmechanismus entwickelt wird, mit dem die Verwendung selektiverer Fanggeräte und von Schongebieten gefördert wird. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, weiterhin Maßnahmen im Rahmen dieses Mechanismus zu ergreifen. Der Rat hat ebenfalls Höchstfangmengen für die am stärksten überfischten

¹⁵ Protokoll der Schlussfolgerungen der Fischereikonsultationen zwischen Norwegen und der Europäischen Union über die Regulierung von Fischereien im Skagerrak und im Kattegat für das Jahr 2023: https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/system/files/2023-03/2023-eu-norway-skagerrak-fisheries-consultations_en.pdf.

¹⁶ <https://www.ices.dk/community/groups/pages/wgwide.aspx>. Die Arbeitsgruppe für weit verbreitete Bestände (WGWIDE) sammelt und analysiert Daten über große Bestände pelagischer Arten sowie andere weit verbreitete und weit wandernde Arten.

¹⁷ Küstenstaaten am Nordostatlantik für die betroffenen Bestände sind die Europäische Union, das Vereinigte Königreich, Norwegen, Island, die Färöer, Grönland und die Russische Föderation.

¹⁸ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

¹⁹ GFCM 2030 Strategy for sustainable fisheries and aquaculture in the Mediterranean and the Black Sea. <https://www.fao.org/documents/card/en/c/cb7562en>.

²⁰ Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023.

Tiefseegarnelen festgesetzt und Höchstgrenzen für den Fischereiaufwand für Langleiner aufrechterhalten.

Intensive Arbeiten im Rahmen der **GFCM**, unterstützt durch die konsequente Position der EU in regionalen Fischereiorganisationen (RFO), führten zur Annahme wichtiger Beschlüsse, allem voran die Annahme von fünf mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen, die auf den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik basieren. In der Folge wurden Fangbeschränkungen für Tiefseegarnelen im Ionischen Meer, im Levantischen Meer und in der Straße von Sizilien (einschließlich Regelungen für Seehecht) und eine Höchstmenge der Fänge für Seekarpfen im Alboran-Meer eingeführt. Es wurde ein langfristiger Bewirtschaftungsplan der GFCM für kleine pelagische Fischarten im Adriatischen Meer vereinbart, um hohe langfristige Erträge im Einklang mit dem MSY-Niveau zu ermöglichen, wobei die zulässige Fangmenge für Sardellen und Sardinen für 2023 reduziert und die Kapazität in der pelagischen Schleppnetz- und Ringwadenfischerei eingefroren wurde. Ferner hat die GFCM die Umsetzung des Mehrjahresplans für Grundfischbestände im Adriatischen Meer weitergeführt, in dem eine Obergrenze des Fischereiaufwands sowohl mit Grundschleppnetzen als auch mit Baumkurren festgesetzt ist, um im Jahr 2026 das MSY-Ziel für alle wichtigen Bestände zu erreichen. Es wurden Erntebeschränkungen für die Rote Koralle und eine Obergrenze für den Fischereiaufwand für die Gemeine Goldmakrele in den internationalen Gewässern des Mittelmeers eingeführt. Für das Schwarze Meer wurden im Rahmen des GFCM-Plans TACs für Steinbutt sowie eine autonome Unionsquote für Sprotte festgesetzt.

Die EU einigte sich ferner auf anspruchsvolle Maßnahmen für **die Seefischerei auf Europäischen Aal**²¹, darunter die Verlängerung der Schonzeit von drei auf sechs Monate, um sich an die Wanderungsbewegungen der Jungaale und der ausgewachsenen, zwischen Meer und Flüssen schwimmenden Aale anzupassen. Diese Maßnahmen werden im Laufe des Jahres 2023 einer verstärkten Überwachung ihrer Umsetzung unterzogen. Die Kommission wird die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen in der von der Kommission und einigen Mitgliedstaaten unterzeichneten gemeinsamen Erklärung zur Stärkung der Erholung des Europäischen Aals aufmerksam überwachen.

3. ZUSTAND DER EU-FLOTTE

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass ihre Flotten die nationalen Höchstwerte hinsichtlich Kapazität (Bruttoraumzahl – BRZ) und Maschinenleistung (kW) nicht überschreiten. Sie müssen die Kapazität der Flotten reduzieren, die das erwünschte Gleichgewicht nicht erreichen; zu diesem Zweck müssen sie jährlich über die biologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Flotten Bericht erstatten. Zeigt sich ein Ungleichgewicht, müssen sie Aktionspläne vorlegen, mit denen dieses innerhalb eines klaren Zeitrahmens behoben wird. Kapazitäten, die mit öffentlichen Zuschüssen abgebaut werden, dürfen nicht ersetzt werden.

²¹ Artikel 13 der Verordnung (EU) 2023/195.

Seit 2022 war bei der Zahl der Fischereifahrzeuge, bei der BRZ und der Maschinenleistung ein Rückgang um 0,3 %, 0,7 % bzw. 0,5 % zu verzeichnen. Dementsprechend umfasste die in der EU registrierte Flotte²² im Dezember 2022 insgesamt 72 472 Fischereifahrzeuge mit 1 321 454 BRZ und 5 264 658 kW.

In ihren Berichten für das Jahr 2022 geben die Mitgliedstaaten an, dass ihre Flotten unterhalb der Höchstwerte verbleiben und die Bestimmungen von Artikel 22 der GFP-Verordnung erfüllen. Allerdings bestehen ernste Bedenken hinsichtlich der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die den nationalen Berichten zugrunde liegen, und hinsichtlich der Existenz bzw. Genauigkeit der Aktionspläne der Mitgliedstaaten. In der GFP-Mitteilung²³ fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz und Flexibilität bei der Steuerung der Fangkapazität zu erhöhen und die mögliche Umschichtung ungenutzter Kapazität für Strukturinvestitionen an Bord zu erleichtern.

4. SOZIOÖKONOMISCHE LEISTUNG

Energie ist einer der wichtigsten Kostenfaktoren für die EU-Fischereiflotte. Der Höchststand bei den Kraftstoffpreisen²⁴ wirkte sich 2022 stark auf die sozioökonomische Leistung der EU-Fischereiflotte aus. Diese Auswirkungen folgen auf die vorhergehende Unterbrechung positiver Konjunktorentwicklungen aufgrund des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 und die durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine verursachte Marktstörung. Schätzungen zufolge führt eine Erhöhung des Treibstoffpreises um 10 Cent für die gesamte EU-Fischereiflotte zu einer Verringerung des jährlichen Bruttogewinns um 185 Mio. EUR (bzw. 16 % des jährlichen Bruttogewinns von 2020). In mehreren Flottensegmenten, die kraftstoffintensives Fanggerät einsetzen, können die Energiekosten bis zur Hälfte des Gesamtwerts der Anlandungen ausmachen.

Die EU-Fischereiflotte verzeichnete damit erstmals seit 2008 einen Gesamtverlust. Nachdem die Kraftstoffpreise im Sommer 2022 mit 1,2 EUR pro Liter ihren Höchststand erreicht hatten, sind sie jedoch im ersten Quartal 2023 schrittweise auf 0,8 bis 0,9 EUR pro Liter gesunken. Bei den derzeitigen Kraftstoffpreisen dürfte die EU-Fischereiflotte im Jahr 2023 eine Bruttowertschöpfung von rund 2,5 Mrd. EUR und einen Bruttogewinn von nahezu 300 Mio. EUR erzielen, ihre Betriebskosten decken und die Arbeitsplätze und Gehälter von 125 000 Fischern erhalten können. Dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber 2022, als die meisten EU-Fischereiflotten ihre Betriebskosten nicht decken konnten. Allerdings könnten sie im Jahr 2023 bei den derzeitigen Kraftstoffpreisen, die nach wie vor 70 % über denen von 2021 liegen, im Durchschnitt nur einen sehr geringen bis keinen Nettogewinn erzielen.

Diese Leistung wirkt sich nicht auf alle Flottensegmente in gleicher Weise aus. Allgemein sind Flottensegmente, die von nachhaltig bewirtschafteten Beständen abhängig sind und ihre Energieeffizienz erhöht (oder ihre Kraftstoffintensität verringert) haben, trotz der derzeitigen ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen tendenziell leistungsfähiger und erzielen höhere

²² Einschließlich Schiffen, die in der äußersten Randlage aktiv sind.

²³ COM(2023) 103 final.

²⁴ Im Jahr 2022 mehr als doppelt so hoch im Vergleich zu den Durchschnittspreisen im Jahr 2021.

Löhne für ihre Besatzungen. Dies verdeutlicht **die erheblichen sozioökonomischen Gewinne der EU-Fischereiflotten durch Bestandserhaltung und Energieeffizienz.**

Die EU-Fischereiflotte dürfte im Jahr 2023 ihre Betriebskosten decken und ihre Arbeitsplätze erhalten können, jedoch finanziell anfällig bleiben. Diese Anfälligkeit ist auf die hohe Energieintensität und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zurückzuführen. Im Rahmen der Initiative zur Energiewende²⁵ werden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, die der Branche helfen sollen, ihre Energiewende zu beschleunigen und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Sie umfasst Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen dafür geben sollen, wie die im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)²⁶ verfügbaren Mittel am besten zur Unterstützung der Energiewende eingesetzt werden können.

Um die unmittelbaren Folgen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine für die EU im Jahr 2022 abzumildern, hat die Kommission 2022 rasch Maßnahmen ergriffen, um den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)²⁷ und den EMFAF zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen im Krisenfall einzusetzen.²⁸ Beim EMFF haben 14 Mitgliedstaaten Änderungen ihrer operationellen Programme vorgenommen, um diese Stützung freizusetzen. Die Unterstützung kann mit anderen Krisenpaketen kombiniert werden, insbesondere mit dem befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen²⁹, wobei bis Ende 2023 bis zu 300 000 EUR für Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor zur Verfügung stehen.

5. ANLANDEVERPFLICHTUNG

Durch Forschungsprojekte und die Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern wurden wertvolle Erkenntnisse über die Rückwurfsteuerung im Zusammenhang mit den Anlandeverpflichtungsregelungen und über die Zusammenarbeit mit Interessenträgern gewonnen. Es wurden auch die Kenntnisse über die (Eindämmungs-)Instrumente, die Fangsituation in den verschiedenen Fischereien und Meeresbecken und die Frage verbessert, wie unbeabsichtigte Fänge durch selektivere Fanggeräte oder -techniken entweder durch gebiets- oder zeitspezifische Maßnahmen oder durch Ad-hoc-Schließungen vermieden werden können.

Die Umsetzung der Anlandeverpflichtung wird durch den **EMFF und den EMFAF** – mit einem hohen Anteil an öffentlichen Zuschüssen – unterstützt. Ende 2022³⁰ haben die Mitgliedstaaten 5 160 Vorhaben mit einer Finanzierung durch den EMFF in Höhe von insgesamt 180,7 Mio. EUR zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung (gegenüber

²⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU, COM(2023) 100 final.

²⁶ Verordnung (EU) 2021/1139.

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

²⁸ Verordnung (EU) 2022/1278 und Durchführungsbeschluss (EU) 2022/500 der Kommission.

²⁹ Mitteilung der Kommission, Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (2022/C 131 I/01).

³⁰ Der EMFF-Durchführungsbericht 2022, Veröffentlichung der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei, folgt.

4 762 Vorhaben und 169,2 Mio. EUR im Vorjahr) ausgewählt. Die meisten Maßnahmen zielten darauf ab, den Mehrwert oder die Qualität unerwünschter Fänge zu erhöhen³¹, die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt zu verringern und Rückwürfe zu vermeiden³².

Dennoch sind die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Überwachung und Durchsetzung der Anlandeverpflichtung nach wie vor unzureichend. Die mit der Anlandeverpflichtung verbundenen Hauptrisiken wie illegale und nicht dokumentierte Rückwürfe von Fängen während des Fischfangs auf See werden nicht ausreichend gemindert. Die derzeitigen Anreize für die Nichteinhaltung³³ müssen durch Überwachung und Durchsetzung verhindert werden. In der GFP-Verordnung wird den Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Anlandeverpflichtung in gemischten Fischereien, bei denen mehr als eine Art vorhanden ist, wahrscheinlich verschiedene Arten im selben Fangeinsatz gefangen werden und Instrumente wie Quotentausch zur Verfügung stehen, Rechnung getragen.

Die derzeit von den Mitgliedstaaten angewandten zumeist traditionellen Überwachungstechniken³⁴ sind unzureichend.³⁵ Das Parlament und der Rat haben sich kürzlich auf einen Vorschlag der Kommission geeinigt, der insbesondere den obligatorischen Einsatz von Instrumenten zur elektronischen Fernüberwachung (REM) vorsieht. Die EFCA unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung operativer REM-Pläne für Pilotprojekte auf regionaler und nationaler Ebene und bei der Ermittlung der bestmöglichen Strategien zur Überwachung der Einhaltung.

Die unzureichende Einhaltung der Vorschriften, nicht dokumentierte Rückwürfe und die falsche Meldung von Fängen stellen die Genauigkeit der Fangdaten (Anlandungen, unerwünschte Fänge und Rückwürfe) und der Berichterstattung – wesentlich für die Qualität der wissenschaftlichen Gutachten – in Frage. Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Jahr 2023 mit dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) zusammen, um die Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung zu überprüfen und die Daten zu verbessern. Die Kommission hat auch eine Studie über die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)³⁶ durchgeführt, um die Umsetzung der Anlandeverpflichtung der Fischereien der Mitgliedstaaten für die Ostsee, die Nordsee und die westlichen atlantischen Gewässer zu überwachen. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Überwachung und Durchsetzung zu verbessern, um

³¹ Artikel 42 der EMFF-Verordnung.

³² Artikel 38 und 39 der EMFF-Verordnung.

³³ Dazu gehören illegale und nicht dokumentierte Rückwürfe zur Vermeidung von Choke-Situationen, Gewinnmaximierung (Highgrading) und Senkung der Kosten für die Handhabung und Lagerung von Fängen mit geringem Wert.

³⁴ Etwa Inspektionen auf See, Inspektionen bei der Anlandung, Datenanalyse und Luftüberwachung.

³⁵ Mehrere Mitgliedstaaten haben sich bereit erklärt, an einem EFCA-koordinierten REM-Pilotprojekt teilzunehmen, um bewährte Verfahren für REM-Kontrollen kennenzulernen (ein oder zwei Schiffe pro Mitgliedstaat). Dänemark setzt REM in der im Kattegat tätigen Kaisergranatflotte ein, und die Niederlande nutzen auf einigen Schiffen in der Nordsee ein vollständig dokumentiertes Fischereisystem. Keines der beiden Projekte wird für Kontroll- und Durchsetzungszwecke genutzt.

³⁶ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/89868cc6-015f-11ec-8f47-01aa75ed71a1>

sicherzustellen, dass die Fangdaten korrekt sind, da in der Wissenschaft die in den Logbüchern gemeldeten und innerhalb des Rahmens für die Datenerhebung³⁷ erhobenen Daten zur Untermauerung wissenschaftlicher Gutachten verwendet werden. Wie in der Mitteilung über die GFP³⁸ hervorgehoben, ist die Genauigkeit der Daten für die Bewertungen der Kommission, ob die EU-Maßnahmen fortgesetzt oder angepasst werden sollten, von wesentlicher Bedeutung.

6. WICHTIGSTE BOTSCHAFTEN UND ORIENTIERUNGSLINIEN FÜR DIE VORSCHLÄGE ZU DEN FANGMÖGLICHKEITEN FÜR 2024

6.1. Wichtigste Schritte bei der Festsetzung der nächsten Fangmöglichkeiten

Die Kommission wird sich bei Vorschlägen zu den Fangmöglichkeiten für 2024 auf die wissenschaftlichen Gutachten des ICES und des STECF, auch unter Berücksichtigung des Ökosystems, auf die bei internationalen Verhandlungen mit Drittländern getroffenen Entscheidungen, auf die im Jahr 2023 von den regionalen Fischereiorganisationen getroffenen Entscheidungen sowie auf eine sozioökonomische Analyse stützen.

Die Kommission wird bereits in ihren ersten Vorschlägen so viele Bestände wie möglich erfassen, wobei sie die erforderliche rechtzeitige Vorlage der wissenschaftlichen Gutachten berücksichtigen wird.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und Interessenträger auf, die wissenschaftlichen Gutachten zu bewerten, sobald diese öffentlich zugänglich sind. Interessenträger können auch über Beiräte, nationale Behörden oder als Einzelperson Empfehlungen abgeben.

Ab Oktober wird die Kommission verschiedene Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich, Norwegen und weiteren Küstenstaaten durchführen, mit dem Ziel, diese rechtzeitig abzuschließen, damit die Ergebnisse in die Tagung des Rats im Dezember einfließen können.

Neben der Festlegung der Fangmöglichkeiten wird die Kommission im Jahresverlauf auf Fortschritte hinsichtlich der Aufteilungsvereinbarungen für weit verbreitete Bestände mit Drittländern hinarbeiten, mit denen keine solchen Vereinbarungen bestehen, um die nachhaltige Befischung gemeinsam genutzter Bestände sicherzustellen.

6.2. Festsetzung der Fangmöglichkeiten für verschiedene Meeresbecken

In Bezug auf allein von der EU bewirtschaftete Bestände **in der Ostsee, im Skagerrak/Kattegat und im Atlantik** wird die Kommission Quoten im Einklang mit der MSY vorschlagen, sobald die entsprechenden Gutachten vorliegen. Wo in den Bewirtschaftungsplänen mehr Flexibilität bei der Festsetzung der zulässigen Fangmengen vorgesehen ist, wird die Kommission möglicherweise den oberen Bereich der MSY-Werte für

³⁷ Verordnung (EU) 2017/1004.

³⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Die Gemeinsame Fischereipolitik der Gegenwart und der Zukunft: ein Fischerei- und Ozeanpakt für eine nachhaltige, wissenschaftlich fundierte, innovative und inklusive Bestandsbewirtschaftung, COM(2023) 103 final.

gesunde Bestände vorschlagen, unter der Bedingung, dass dies in den wissenschaftlichen Gutachten für notwendig erachtet wird, um die Ziele des MAP für gemischte Fischereien zu erreichen. In Bezug auf Bestände, für die die wissenschaftlichen Gutachten Nullfänge empfehlen oder bei denen die Biomasse unter ein sicheres Niveau gesunken ist, wird die Kommission Abhilfemaßnahmen gemäß dem entsprechenden MAP vorschlagen, um die Bestände wieder aufzubauen. Sie wird ihre Tätigkeit darauf konzentrieren, so bald wie möglich eine vollständige wissenschaftliche MSY-Bewertung für andere wichtige Bestände zu erhalten.

Bei der Anlande Verpflichtung werden die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit oder hoher Überlebensraten gegebenenfalls von den ICES-Empfehlungen abgezogen. Die Kommission wird auch die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der derzeitigen Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge bewerten, die die ausschließlich zur Abmilderung potenzieller Choke-Situationen angenommenen TACs für unvermeidbaren Beifang begleiten.

Die Kommission beabsichtigt, nach Möglichkeit auf ein System mehrjähriger TACs für Bestände, die nur in der EU vorkommen, umzustellen. Dies wird die Effizienz und Vorhersehbarkeit der EU-Fischereiunternehmen bei Beständen erhöhen, die in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, Interessenträgern und dem ICES ausgewählt werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, prioritäre Bestände aufzulisten, für die sie 2-Jahres-TACs empfehlen. Nach einer Bewertung wird die Kommission den ICES auffordern, die ermittelten Bestände wie folgt zu bewerten:

- i) anhand der Kriterien der mehrjährigen ICES-Empfehlungen,
- ii) hinsichtlich der Durchführbarkeit der mehrjährigen Empfehlungen und
- iii) hinsichtlich der möglichen Auswirkungen solcher mehrjährigen Empfehlungen.

Bei gemeinsam mit dem **Vereinigten Königreich, Norwegen und anderen Küstenstaaten bewirtschafteten Beständen** wird die EU ihren Standpunkt weiterhin auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützen, um die Fangmöglichkeiten mit dem MSY in Einklang zu bringen. Die EU wird die gemeinsamen Verpflichtungen der EU und des Vereinigten Königreichs im Sonderausschuss für Fischerei weiterverfolgen, mit dem Ziel, eine nachhaltige Fischerei und die Bewirtschaftung gemeinsamer Bestände zu erreichen. Sie wird ähnliche Verpflichtungen im trilateralen Rahmen (EU, Vereinigtes Königreich, Norwegen) und bei der Suche nach nachhaltigen und umfassenden Regelungen für die gemeinsame Nutzung der Bestände der Küstenstaaten weiterverfolgen. Diese Arbeit ist Teil der externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik und deckt etwa 70 % aller TACs im Nordostatlantik ab. Die Kommission wird sich bemühen, die Zusammenarbeit und die Atmosphäre dieser Konsultationen zu verbessern.

Für **das Mittelmeer und das Schwarze Meer** ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten weiterhin auf die Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer und der GFCM im Rahmen der Strategie 2030 hinarbeiten. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Begleitmaßnahmen im Rahmen der EMFAF-Programme durchzuführen. Da dies das letzte Jahr der Übergangszeit des Mehrjahresplans ist, wird der Vorschlag für die Fangmöglichkeiten unter Verfolgung eines

ganzheitlichen Ansatzes darauf abzielen, den Plan vollständig umzusetzen, damit der MSY bis spätestens 1. Januar 2025 für alle Bestände erreicht wird. Insbesondere sollte er die verfügbaren Bewirtschaftungsinstrumente und den Ausgleichsmechanismus zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte und der Gebietssperrungen umfassen. Der STECF bewertet jährlich die Umsetzung des Mehrjahresplans. Die Kommission hat ferner mit der Arbeit zu den einzelnen Nachhaltigkeitsaspekten begonnen, damit im Juli 2024 über die Ergebnisse und Auswirkungen des Plans auf die betreffenden Bestände und Fischereien Bericht erstattet werden kann.

Die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung ist auch notwendig, um die Nachhaltigkeit in internationalen Gewässern und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird der Vorschlag für die Fangmöglichkeiten im Jahr 2024 Maßnahmen umfassen, die sich aus bereits geltenden GFCM-Maßnahmen ergeben, sowie zusätzliche Maßnahmen, die auf der Jahrestagung der GFCM im November angenommen werden sollen. Für Arten im Schwarzen Meer wird die Kommission TACs und Quoten für Steinbutt im Einklang mit den auf der Jahrestagung zu verabschiedenden Maßnahmen und für Sprotte vorschlagen.

Die im Mittelmeer und im Schwarzen Meer erzielten Fortschritte müssen auf der hochrangigen GFCM-Konferenz in Malta am 3-4. Oktober 2023 fortgesetzt und beschleunigt werden. Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin Maßnahmen zum Erreichen der Nachhaltigkeit der Bestände ergreifen, da dies die Grundlage für einen widerstandsfähigen Fischereisektor und für den Schutz der Ökosysteme in diesen Meeresbecken ist.

Angesichts der Notwendigkeit, den Schutz des **Europäischen Aals** zu verbessern, fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, zusätzlich zur genauen Überwachung der Umsetzung der Fangmöglichkeiten für das Jahr 2023 und zur Bewertung der Maßnahmen für 2024 für Meeresgewässer ihre Aal-Bewirtschaftungspläne gemäß der Aal-Verordnung im Einklang mit ihren Umweltverpflichtungen³⁹ zu verbessern. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, müssen die Maßnahmen in den Binnengewässern verstärkt werden, da die Aalsterblichkeit dort erheblich ist und dringend Abhilfe geschaffen werden muss. Die GFCM arbeitet derzeit an künftigen langfristigen Bewirtschaftungsplänen, insbesondere für den Europäischen Aal und die Goldmakrele, für die die derzeitigen Maßnahmen 2023 auslaufen.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Nachhaltigkeit der Fischerei in der EU hat sich im Jahr 2022 verbessert. Die Lage in der Ostsee ist jedoch nach wie vor schwierig, denn einige der zuvor wichtigen Handelsbestände gehen aufgrund verschiedener Belastungsfaktoren zurück. Der Klimawandel wirkt sich auf die menschlichen Tätigkeiten, die Intensität der Belastung und einige Aspekte des Zustands sowie auf die Verknüpfungen zwischen diesen aus. Zur Verbesserung der Lage im Mittelmeer und im Schwarzen Meer sind weitere Maßnahmen und ein größeres Engagement erforderlich.

³⁹ COM(2023) 102.

Die Vorschläge der Kommission für die Fangmöglichkeiten für das Jahr 2024 zielen darauf ab, die Erholung der Bestände zu ermöglichen und die Fischbestände zu stabilisieren, die ein nachhaltiges Niveau erreicht haben. Dies wird die Widerstandsfähigkeit der Fischer stärken. Die weitere Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten ist ebenso wichtig wie die fortgesetzten Bemühungen der Kommission um Maßnahmen zur Bewältigung der sonstigen Belastungen für die Fischbestände. Die EU bekämpft die Meeresverschmutzung durch eine Reihe legislativer und politischer Initiativen im umfassenderen Rahmen des Null-Schadstoff-Aktionsplans.⁴⁰

Wie im Paket „Fischerei und Ozeane“ dargelegt, müssen wir uns jetzt stärker dafür einsetzen, unsere Meeresgebiete und die europäische Fischerei zukunftsfähig zu machen. Ein florierender Fischereisektor ist wesentlich für die Erhaltung der europäischen Küstengemeinden und die Bewältigung des Übergangs zu nachhaltigeren Lebensmittelsystemen.

Die Kommission bittet die Mitgliedstaaten, Beiräte, Interessenträger und die Öffentlichkeit um Rückmeldungen zu dieser Mitteilung bis zum 31. August 2023.

⁴⁰ Dazu gehören die Festlegung von Grenzwerten für Abfälle im Meer, Unterwasserlärm sowie Nähr- und Schadstoffe im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung dieser Grenzwerte. COM(2021) 400 final.

VORLÄUFIGER ZEITPLAN⁴¹

Wann	Was
Mai – November 2023	ICES-Gutachten
Juni – Ende August 2023	Öffentliche Konsultation zur Mitteilung
Ende August 2023	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee durch die Kommission
Oktober – Dezember 2023	Jährliche Konsultationen zu den Fangmöglichkeiten mit dem Vereinigten Königreich, mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen und mit Norwegen
Mitte September 2023	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer durch die Kommission
Oktober 2023	Ratstagung zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee Konsultationen der Küstenstaaten zu weit verbreiteten Beständen im Nordostatlantik
Ende Oktober 2023	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee durch die Kommission
7.–11. November 2023	GFCM-Jahrestagung
1. Dezember 2023	Bestandsbewertung/Bewirtschaftungsgutachten des STECF
Dezember 2023	Ratstagung zu den Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee Ratstagung zu den Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer

⁴¹ Bei Beständen in EU-Gewässern und in bestimmten Nicht-EU-Gewässern, die von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschaftet werden, werden die Fangmöglichkeiten nach der Jahrestagung der jeweiligen regionalen Fischereiorganisation verabschiedet, indem die Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten überarbeitet wird.